



Antrag auf Teilerstattung der Müllgebühren an den Markt Bruckmühl

Antragsteller: Hauseigentümer Mieter

Name, Vorname: _____

Geburtsdatum: _____

Anschrift: _____

Telefonnummer für evtl. Rückfragen: _____

In meinem privaten Haushalt (zutreffendes bitte ankreuzen)

- lebt ständig eine Person, die dauerhaft in größerem Umfang Hygieneartikel (Windeln, Einlagen, u.Ä.) benötigt, weshalb regelmäßig größere Restmüllmengen als üblich zu entsorgen sind.

Ein ärztlicher Nachweis ist zwingend erforderlich. Bitte fügen Sie Ihrem Antrag eine Kopie des Nachweises bei oder senden Sie diesen per Post an den Markt Bruckmühl (Gewerbepark BWB 13, 83052 Bruckmühl). Wird der Antrag durch einen Betreuer eingereicht, bitten wir um Vorlage des Betreuerausweises.

Name, Vorname und Geburtsdatum der betreffenden Person:

- leben ständig mindestens zwei Kinder, die das vierte Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

Name, Vorname und Geburtsdaten der betreffenden Kinder:

Der Antrag erfolgt in Anwendung der Härtefallregelung des § 7 Abs. 1 der Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung des Landkreises Rosenheim.

Der Ermäßigungsbetrag soll auf folgendes Konto überwiesen werden:

Kreditinstitut: _____

IBAN: _____

BIC: _____

Mir ist bekannt, dass der Wegfall der Antragsvoraussetzung unaufgefordert der Gemeinde mitzuteilen ist.

Ort, Datum, Unterschrift

Hinweise zum Datenschutz nach Art. 13 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)

Verantwortlich für die Verarbeitung dieser Daten ist der Markt Bruckmühl, vertreten durch den Ersten Bürgermeister Herrn Richter (richard.richter@bruckmuehl.de; 08062/59-101; Gewerbepark BWB 13, 83052 Bruckmühl). Die Daten werden erhoben um eine Teilerstattung der Müllgebühren für private Haushalte mit einem Pflegefall oder mindestens zwei Kinder bewilligen zu können. Die Rechtsgrundlage der Verarbeitung ist die Härtefallregelung des § 7 Abs. 1 der Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung des Landkreises Rosenheim. Weitere Informationen über die Verarbeitung Ihrer Daten und Ihre Rechte bei der Verarbeitung Ihrer Daten erhalten Sie von Ihrem zuständigen Sachbearbeiter oder von unserem Datenschutzbeauftragten, der Firma Cyber Tecc GmbH (Hopfenhallenweg 5, 93333 Neustadt a. d. Donau), die Sie unter info@cyberteccc.de oder 09445 7507092 erreichen können.

Zuschuss zu Müllgebühren bei mindestens zwei Kindern unter vier Jahren oder Pflegefällen

Aufgrund der Verwaltungsrichtlinie vom 16.12.2013 zur Härtefallregelung gemäß § 7 Abs. 1 Abfallgebührensatzung des Landkreises Rosenheim ergibt sich folgendes:

Privaten Haushalten

- in denen ständig eine Person lebt, die dauerhaft in größerem Maße Hygieneartikel (Windeln, Einlagen, u. ä.) benötigt und deshalb regelmäßig größere Restmüllmengen als üblich zu entsorgen sind,

oder

- in denen ständig mindestens zwei Kinder leben, die das vierte Lebensjahr noch nicht vollendet haben

wird in Anwendung einer Härtefallregelung die Gebühr um 50% der Normalgebühr für ein 80 l Rest-müllgefäß (4,85 €/Monat) ermäßigt.

Der Antrag auf Gebührenermäßigung ist schriftlich beim Markt Bruckmühl einzureichen.

Die Antragsformulare liegen im Steueramt (Gewerbepark BWB 13, Zimmer 11) auf oder können auf der Homepage des Marktes Bruckmühl www.bruckmuehl.de unter der Rubrik **Bürgerservice** ➤ **Rat-haus** ➤ **Formulare und Online-Dienste** ➤ **Müllgebühren - Antrag auf Teilerstattung mit In-foblatt** heruntergeladen werden.

Bei Pflegefällen bzw. Inkontinenz ist ein schriftlicher Nachweis vom Arzt dringend erforderlich. Bitte legen Sie diesen in Kopie dem Antrag bei oder schicken ihn per Post an den Markt Bruckmühl (Gewerbepark BWB 13, 83052 Bruckmühl). Falls der Antrag von einem Betreuer eingereicht wird, bitten wir um kurze Vorlage des Betreuerausweises.

Bei Mietwohngrundstücken wird die Ermäßigung in Höhe von 4,85 €/Monat der Person/dem Haus-halt ausgesprochen, für die/den die Härtefallregelung angewendet wird.

Die nach der alten „Härtefallregelung bei Pflegefällen“ beim Landratsamt Rosenheim erfassten Fälle, werden weiterhin vom Landratsamt bearbeitet.

Die Ermäßigung wird jeweils im Januar des darauffolgenden Jahres zurückerstattet.

Im Falle eines Umzuges der betreffenden Person innerhalb des Landkreises Rosenheim, ist der Markt Bruckmühl noch für die Gewährung der Ermäßigung im Umzugsmonat zuständig. Die neue Gemeinde übernimmt die Ermäßigung ab dem Folgemonat des Umzuges. Wird bei der neuen Ge-meinde kein Antrag auf Ermäßigung mehr gestellt, entfällt eine weitere Bewilligung.

Änderungen der Antragsvoraussetzungen (Wegzug aus dem Haushalt, Wegzug aus der Gemeinde, Erreichen der Altersgrenze eines Kindes, etc.) sind dem Markt Bruckmühl unaufgefordert und un-verzüglich mitzuteilen.

**Bei weiteren Fragen wenden Sie sich bitte an Frau Holzmeier, Tel. 08062/59-322.
Markt Bruckmühl, Steueramt, Gewerbepark BWB 13, 83052 Bruckmühl**